

Redaktionelle Mitarbeiter

Der Leser einer Lokalzeitung beanstandet in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass der Ortsvorsitzende einer Partei im Einzugsbereich der Zeitung regelmäßig über Angelegenheiten der Lokalpolitik berichtet. Die Artikel enthalten keinen Hinweis auf das Parteiamt des redaktionellen Mitarbeiters. Hier werde das Gebot der Trennung von Presse- und Regierungsfunktion missachtet. Der Autor liefere einseitige "Hofberichterstattung" für den Bürgermeister, der parteiinterner Kontrahent des Beschwerdeführers sei. Dies betreffe insbesondere die örtlichen Auseinandersetzungen um ein Verkehrsprojekt. Der Leiter der Landkreisredaktion teilt mit, der betroffene Mitarbeiter leite ein Forstamt und versehe nebenberuflich – ausgestattet mit einer Genehmigung seines Dienstherrn – seit 1983 korrekt und zuverlässig einen Großteil der Ortsberichterstattung aus einer Gemeinde. Aus der Tatsache, dass der Mitarbeiter zugleich Ortsvorsitzender einer Partei in einem Gemeindeteil sei, lässt sich nach Auffassung der Zeitung nicht von vorneherein ein Verstoß gegen die Richtlinie 6.1 ableiten. Wären Parteien in diesem Zusammenhang relevant, dann hätte dies – so die Zeitung – in den Kodex aufgenommen werden müssen. Die Redaktion betont, dass sie alle Berichte ihres Mitarbeiters redigiert und mit Überschriften versieht. Sie könne nicht erkennen, dass er versuche, in der Verkehrssache seine politischen Absichten durch ein "Pressemonopol" durchzusetzen. Der Ortsverband, den er leite, sei in der 2000-Einwohner-Gemeinde klein und unbedeutend. Auch sei er nicht Mitglied des Gemeinderats. (1997)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex nicht gegeben ist. Ein Parteiamt ist keine Regierungsfunktion. Das gilt auch dann, wenn es sich um eine Partei handelt, die im örtlichen Bereich oder sogar im ganzen Land die dominierende politische Kraft ist. Der Presserat ist grundsätzlich der Auffassung, dass Inhaber von Parteiämtern nicht von vorneherein von der Berichterstattung für lokale Zeitungen ausgeschlossen sein können. Dies kann schon deshalb nicht sein, weil anderenfalls die aktuelle und fundierte Berichterstattung über örtliche Geschehnisse wesentlich erschwert wäre. Denn gerade im ländlichen Raum sind Publikationsorgane auf freie Mitarbeiter aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens, auch aus den Parteien, angewiesen. Nur mit deren Hilfe kann eine angemessene publizistische Betreuung sichergestellt werden. Allerdings ist in solchen Fällen strikt darauf zu achten, dass eine unsachliche Einflussnahme auf die Berichterstattung unterbleibt. Im vorliegenden Fall kann der Presserat nicht erkennen, dass hier eine einseitige und verzerrende Berichterstattung erfolgte. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Presse durchaus das Recht zur Tendenzberichterstattung hat. Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Berichte können jedoch nicht den Vorwurf der "Hofberichterstattung" stützen. Außerdem hatte der Beschwerdeführer selbst Gelegenheit, in der betroffenen Zeitung mit seiner

Sicht der Dinge ausführlich zu Wort zu kommen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 88/97)

Aktenzeichen:B 88/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: unbegründet